

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Geoökologie

Vom 29. April 1993

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 12. November 1992 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 29. April 1993 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie vom 22. Oktober 1987 (W.u.K. 1988, S. 69) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß von 5. Januar 1993, Az.: III-814.128/21 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Kandidat“ als Fußnote eingefügt: „Soweit in dieser Prüfungsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechterneutral zu verstehen.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in einem zeitlichen Gesamtvolumen von insgesamt höchstens 173 Semesterwochenstunden angeboten. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Termin, an welchem die Wiederholungsprüfung spätestens abgelegt werden muß. Wird dieser Termin versäumt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Über die nur in Ausnahmefällen mögliche zweite Wiederholung in höchstens einem Fach entscheidet der Rektor auf Antrag des Kandidaten. Als Entscheidungshilfe dient dem Rektor eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses.“

4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und § 9 entsprechend. Fachprüfungen zur Diplomprüfung können abgelegt werden, sobald die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen in dem betreffenden Fach erbracht wurden.“ Die Absätze 3 bis 7 entfallen.

§ 15 Abs. 8 wird zu § 15 a Abs. 6.

5. Neu hinzugefügt wird:

„§ 15 a Art und Umfang der Diplomprüfung.

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Pflichtfächer (vgl. Absatz 2), vier Wahlpflichtfächer (vgl. Absatz 3) sowie ein Ergänzungsfach (vgl. Absatz 4). Das Ergänzungsfach wird studienbegleitend geprüft (Leistungsnachweise), die anderen Fachprüfungen erfolgen mündlich.

(2) Pflichtfächer sind:

- a) Landschaftsökologie
- b) Bodenkunde und Bodenmineralogie

(3) Wahlpflichtfächer sind:

- a) Botanik
- b) Zoologie
- c) Ingenieurbioogie

- d) Mikrobiologie
- e) Geochemie
- f) Hydrogeologie
- g) Mineralogie
- h) Siedlungswasserwirtschaft
- i) Hydrologie und Wasserwirtschaft/Kulturtechnik
- j) Meteorologie
- k) Fernerkundung
- l) Wasserchemie
- m) Regionalwissenschaften
- n) Informatik
- o) Geoinformatik

Aus dieser Gruppe sind vier Fächer zu wählen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berät bei der Kombination der Wahlpflichtfächer.

(4) Ergänzungsfächer sind:

- a) Fernerkundung
- b) Meteorologie
- c) Geophysik
- d) Volkswirtschaftslehre
- e) Instrumentelle Analytik

Es ist ein Fach aus dieser Gruppe zu wählen. Bis zu zwei Leistungsnachweise sind gemäß Anhang zu erbringen. Ein als Wahlpflichtfach belegtes Fach darf nicht als Ergänzungsfach gewählt werden.

(5) Auf Antrag können andere als die oben aufgeführten Fächer als Wahlpflicht- oder Ergänzungsfach vom Prüfungsausschuß genehmigt werden. Sie sollen im Stundenumfang den schon bestehenden Wahlpflicht- bzw. Ergänzungsfächern vergleichbar sein.

(6) Der Kandidat kann sich in einem weiteren Fach neben den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Das Prüfungsergebnis dieses Faches wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Der Antrag ist bei der Zulassung zur Diplomprüfung zu stellen.“

6. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat wird in jedem Prüfungsfach vom Prüfer einzeln in Gegenwart eines Beisitzers geprüft. Der Beisitzer führt Protokoll über den Prüfungsinhalt und ist vor der Festsetzung der Note zu hören.“

Wenn in einem Prüfungsfach mehrere Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten Veranstaltungen anbieten, kann die Prüfung von zwei oder mehreren gemeinsam abgenommen werden. Die Prüfer können dabei wechselseitig Beisitzer sein.“

7. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Diplomprüfung in den Pflichtfächern muß innerhalb eines halben Jahres durchgeführt werden. Über eine Fristverlängerung in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) entscheidet auf Antrag der Diplomprüfungsausschuß. Meldet sich der Kandidat jedoch bereits im 8. Fachsemester zur Diplomprüfung an, so verlängert sich diese Frist auf 9 Monate. Hat der Kandidat die so bestimmte Frist überschritten, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

8. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Geoökologie mit den erlernten Methoden in einem Zeitraum von 6 Monaten selbständig zu bearbeiten. Im Einzelfall kann auf begründe-

ten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um 3 Monate, auf weiteren Antrag um nochmals 3 Monate verlängert werden. Die Bearbeitungszeit zählt ab dem Tage der Vergabe der Arbeit. Zwischen dem Bestehen der mündlichen Diplomprüfung und der Anmeldung zur Diplomarbeit dürfen nicht mehr als 10 Wochen liegen. Über Ausnahmen (z.B. saisonal gebundene Arbeiten) entscheidet der Prüfungsausschuß.

9. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten vergeben und betreut werden, der in der Lehre der Pflicht- oder Wahlpflichtfächer Veranstaltungen anbietet. Ausnahmen bestimmt der Prüfungsausschuß. Thema der Arbeit und Datum der Vergabe werden dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Betreuer angezeigt und aktenkundig gemacht. Der Prüfungsausschuß hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 17 Abs. 1 zu gewährleisten.“

10. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit außerhalb der beteiligten Pflicht- und Wahlpflichtfächer der Universität Karlsruhe angefertigt werden, wenn die Betreuung nach § 17 Abs. 2 gewährleistet bleibt. Der Prüfungsausschuß hat über die Einhaltung der Anforderungen nach § 17 Abs. 1 zu wachen.“

11. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. Die Zulassung zur Wiederholung muß spätestens innerhalb von 6 Monaten, nachdem dem Kandidaten das Nichtbestehen bekannt gegeben wurde, beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, geht der Anspruch auf Wiederholung der Fachprüfung verloren mit der Folge, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.“

12. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die in den Einzelfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten, die Gesamtnote und den Titel der Diplomarbeit enthält. Das Ergänzungsfach wird unbenotet aufgeführt. Das Zeugnis wird vom Dekan unterschrieben.“

13. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Geoökologe“ bzw. „Diplom-Geoökologin“ beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

14. Der Anhang zur Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefaßt:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den einzelnen Fächern ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Schein) an den folgenden Lehrveranstaltungen:

I. Diplom-Vorprüfung

Geographie

- 3 Übungen der Geographie (Ü)
- Geländepraktikum (5 Tage)

Botanik und Zoologie

- Pflanzenbestimmungsübungen (Ü)
- Geländepraktikum Botanik (6 Halbtage)
- Zoologische Bestimmungsübungen I (Ü)
- Geländepraktikum Zoologie (3 Halbtage)

Geologie und Mineralogie

- Übungen zur Mineral- und Gesteinsbestimmung (Ü)
- Geologische Karten und Profile I (VÜ)
- Geologische und Mineralogische Exkursionen (4 Tage)

Chemie

- Grundzüge der Experimentalchemie/Einführungspraktikum
- Anorganisch-chemisches Praktikum für Geoökologen und Biologen
- Seminar zum Praktikum

Ergänzungsfächer Mathematik und Physik

2 Übungen aus:

- Statistik
- Mathematik für Chemiker 1
- Mathematik für Chemiker 2

2 Übungen zu:

- Experimentalphysik A + B (abzuschließen mit einer Prüfung)

II. Diplomprüfung

1. Pflichtfächer

1.1 Landschaftsökologie

- 2 Hauptseminare
- 1 Praktikum (6 Tage)
- Exkursionen zur Landschaftsökologie, Bodenkunde und Bodenmineralogie (mindestens 8 Tage)

1.2 Bodenkunde und Bodenmineralogie

- 1 Übung zur Bodenmineralogie
- 1 Gelände- und Laborpraktikum
- 1 Seminar

2. Wahlpflichtfächer

2.1 Botanik

- 2 Praktika
- 1 Seminar

2.2 Zoologie

- 2 Praktika
- 1 Seminar

2.3 Ingenieurbiologie

- 2 Praktika oder Übungen
- 1 Seminar

2.4 Mikrobiologie

- 1 Praktikum
- 1 Seminar

2.5 Geochemie

- 2 Praktika
- 1 Seminar
- Exkursionen (2 Tage)

2.6 Hydrogeologie

- 2 Übungen
- Exkursionen (2 Tage)

2.7 Mineralogie

- 3 Übungen oder Praktika

2.8 Siedlungswasserwirtschaft

- 1 Übung oder Seminar
- 1 Übung oder Praktikum
- 1 Praktikum

2.9 Hydrologie und Wasserwirtschaft/Kulturtechnik

- 1 Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 14 Tagen
- 1 Praktikum

1.10 Meteorologie

- 2 Praktika

2.11 Fernerkundung

- 2 Übungen
- 1 Praktikum

2.12 Wasserchemie

- 1 Praktikum
- 1 Seminar

2.13 Regionalwissenschaften

- 2 Seminare oder Übungen

2.14 Informatik

- 2 Übungen

2.15 Geoinformatik

- 1 Übung
- 1 Praktikum

3. Ergänzungsfächer**3.1 Fernerkundung**

- 2 Übungen

3.2 Meteorologie

- 1 Praktikum mit Leistungsnachweis

3.3 Geophysik

- 2 Praktika mit Leistungsnachweisen

3.4 Volkswirtschaftslehre

- 2 Übungen

3.5 Instrumentelle Analytik

- 1 Praktikum mit Leistungsnachweis.

Artikel 2

(1) Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen im Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Karlsruhe immatrikuliert sind, können beantragen, daß diese Änderungen auf die Durchführung der Diplom-Vorprüfung keine Anwendung finden.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen im Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Karlsruhe immatrikuliert sind und die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, können beantragen, daß diese Änderungen auf die Durchführung der Diplomprüfung keine Anwendung finden. In diesem Fall muß die Diplomprüfung spätestens 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungen abgelegt werden.

Karlsruhe, den 29. April 1993

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

W.u.F. 1993, S. 147